

# RS Vwgh 2003/10/2 2000/09/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

## Norm

AVG §56;

KOVG 1957 §52 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/09/0136 E 27. Juni 2002 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Behörde hat bei ihrer Entscheidung über die Neubemessung der Beschädigtenrente von der als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung auszugehen und zu prüfen, ob eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung des Gesundheitszustandes gegenüber dem der letzten rechtskräftigen Rentenbemessung zugrundeliegenden Befund eingetreten ist (Hinweis auf das E 26. Februar 1987, Zlen. 86/09/0111, 0112, und das E 26. September 1991, Zl. 88/09/0086, und die darin angegebene Vorjudikatur sowie sinngemäß auf das zur Bemessung einer Schwerstbeschädigtenzulage ergangene E vom 14. Jänner 1993, Zl. 91/09/0217).

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender SachverhaltLeidenszustand Maßgebende Veränderung Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090139.X01

## Im RIS seit

31.10.2003

## Zuletzt aktualisiert am

10.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>